

**17-Punkte Plan**

**als Leitfaden für die Gestaltung von PV Freiflächenanlagen in der Gemeinde Süssel**

-beschlossen durch die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Süssel am 11.08.2022-

Punkt	Kriterium	Anforderungsprofil
1	Flächenplanung	Festsetzung einer Gesamtversiegelung (versiegelte Fläche der elektrischen Betriebsstätte) im Bebauungsplan bis maximal GRZ 0,65
2	Modultische II (Unterkante der baulichen Anlage)	Abstand zwischen Unterkante Modultisch und festgesetzter Geländehöhe bzw. gewachsenem Boden mindestens 0,60 m
3	Modultische III (Oberkante der baulichen Anlage)	Höhe der Modultische (Ok der baulichen Anlage) maximal 3,50 m
4	Modulreihenabstand (Optimierung Naturverträglichkeit)	Abstände zwischen den Modulreihen mindestens 3,50 m (in begründeten Ausnahmefällen können Abstände zwischen den Modulreihen von weniger als 3,50 m zugelassen werden, sofern der Mindestabstand von 2,00 m zwischen den Modulreihen nicht unterschritten wird und gebietsintern durchschnittlich ein 3,50 m Abstand von dem Vorhabenträger nachgewiesen wird)
5	Flächengestaltung I: (Nutzung der Flächen unterhalb und zwischen Modultischen) - <u>ohne</u> schützenswerte Strukturen-	Festlegung der flächenhaften Nutzung zwischen und unterhalb der Solarfelder für Flächen ohne bestehende schützenswerte Strukturen (für die extensive Bewirtschaftung und Pflege)
6	Flächengestaltung II: (Nutzung der Flächen unterhalb und zwischen Modultischen) - <u>mit</u> schützenswerten Strukturen-	Absicherung der flächenhaften Nutzung für Flächen mit bestehenden schützenswerten Strukturen zwischen und unterhalb der Solarfelder sowie der Festsetzung mit Pflege und Erhalt der vorhandenen schützenswerten Strukturen (z.B. Moorflächen und Gewässerflächen o.ä.)
7	Umfäenzung I (Mindestabstand zum Boden und Gestaltung der Einfriedigung)	Mindestabstand der Umfäenzung über gewachsenem Gelände mindestens 0,20 m (Verzicht auf Stacheldraht, keine Sockelmauer)
8	Umfäenzung II (Höhe der technischen Einfriedigung)	Höhe der Umfäenzung maximal 2,20 m

9	Einbindung in das Landschaftsbild	Eingrünung der Einzäunung durch gebietseigene vorhandene oder neu anzulegende Begrünungen 1. vorhandene Knickstrukturen einbinden, dann keine gesonderte Bepflanzung 2. neue Zaunanlagen landschaftsverträglich gestalten 3. für Neupflanzungen standortkonforme Verwendung von regional vorkommenden Pflanzen und Gehölzen 4. Eingrünung der Solarfreiflächenanlagen zu öffentlichen Flächen und in von der Öffentlichkeit einsehbaren Bereichen 5. Anpflanzung der neuen Randeingrünungen vor der Einzäunung auf der Projektfläche
10	Geländemodellierung I (Gestaltung Randfläche)	Freihaltung eines mindestens 3,00 m breiten Randstreifen zwischen Solarmodulen und Zaun
11	Geländemodellierung II (Wanderkorridore und Querungshilfen)	Einrichtung von Korridoren (Breite 40 m bis 60 m) zwischen den Anlagenteilen als Querungshilfen bei großflächigen Anlagen über 1.000 m Länge oder bei bekannten überregionalen Wildquerungen und bestehenden naturräumlichen Verbundachsen -Verzicht auf Wanderkorridore und Querungshilfen möglich, sofern keine Wildtiere im Plangebiet leben bzw. dieses durchqueren.-
12	Ausgleichsfläche	Bevorzugte Anordnung der Ausgleichsflächen und Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Projektgebietes bzw. ortsnah innerhalb des Gemeindegebiets
13	Zufahrten und Fahrweg	Vorrangig bestehende Wege nutzen und neue Fahrwege innerhalb in wasserdurchlässiger Bauweise; Hauptwege als wassergebundene Wegedecke
14	Netzanbindung/ Einspeisepunkte	Einreichung eines Konzeptes zur Netzanbindung mit voraussichtlichem Einspeisepunkt und geplanter Trassenlänge
15	Trafogebäude	Höhe der Trafoanlage maximal 4,00 m
16	Werbeanlagen	Werbeanlagen maximal 10 m <sup>2</sup> , maximale Höhe 3,50 m, (Nebenanlage) als Informationstafeln über regenerative Energien
17	Monitoring	Festlegung der Monitoring-Maßnahmen und Absicherung des Monitoringkonzeptes über einen städtebaulichen Vertrag (Überprüfung der Umsetzung der naturschutzrechtlichen und landschaftsbezogenen Inhalte des städtebaulichen Vertrages vor Ort)